

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 15.06.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1906.) 79. Stück.

Inhalt:

N^o 166. Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

N^o 166.

Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Steuerpflicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Angehörigen des Herzogtums, mit Ausnahme derjenigen,

1

1



- a) welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
- b) welche neben einem Wohnsitz im Herzogtum in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. D.) haben;
- c) welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als 2 Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

- 2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
 - a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, im Herzogtume wohnen oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, im Herzogtume sich aufhalten;
 - b) welche im Herzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
- 3. diejenigen Ausländer, welche
 - a) im Herzogtum einen Wohnsitz haben, oder
 - b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;
- 4. folgende juristische Personen, welche einen Sitz im Herzogtume haben:
 - a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - b) eingetragene Genossenschaften.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld als besondere Bundesstaaten.

Artikel 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle natürlichen Personen mit den Erträgen

1. aus Gehalten, Pensionen und Wartegeldern, welche gezahlt werden
 - a) aus der Klasse des Herzogtums,
 - b) aus der Klasse des Großherzogtums, sofern nicht die Bezugsberechtigten, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz zu haben, im Fürstentum Lübeck oder Birkenfeld wohnen;
2. aus hiesigem Grundbesitz;
3. aus hiesigen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Die Bestimmungen zu Ziffer 2 und 3 finden auch auf diejenigen juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vereine und Stiftungen Anwendung, welche ihren Sitz außerhalb des Herzogtums haben.

Artikel 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die bei dem Großherzoge beglaubigten Vertreter anderer Staaten, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten;
2. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen



Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen erstrecken sich nicht auf das nach Artikel 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Artikel 4.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel, desgleichen die Erträge aus dem Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie, sowie die Erträge aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs;
2. die Erträge
 - a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken;
 - b) aus den daselbst betriebenen Gewerben;
 - c) aus Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines anderen Bundesstaates beziehen
(§§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870);
3. die Bezüge der nach Artikel 1 Ziffer 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten;
4. die Militärbezüge
 - a) der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienstinkommen beziehen;

- b) aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine;
5. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil der dienstlichen Bezüge derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
6. die nach § 20 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901 bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben außer Ansatz zu lassenden Zuschüsse an die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, die auf Grund reichsgesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsf-decorationen verbundenen Ehrensolde;
7. die aus einer Krankenversicherung den Versicherten zustehenden Leistungen.

Artikel 5.

Als Einkommen (steuerpflichtiges Einkommen) gilt das Reineinkommen, welches nach Kürzung der gesetzlich gestatteten Abzüge vom Roheinkommen verbleibt.

Artikel 6.

Das Roheinkommen (Artikel 5) des einzelnen Steuerpflichtigen bilden die in seiner Person zusammenfließenden jährlichen Erträge an Geld und Geldeswert (Reingewinn und Verlust) ausfallen zu seiner Verfügung stehenden dauernden Ertragsquellen.



Artikel 7.

Als Ertragsquellen (Artikel 6) gelten nur

1. Kapitalvermögen;
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschl. der Wohnung im eigenen Hause;
3. Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaus;
4. sonstige gewinnbringende Beschäftigung und Rechte auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.

Artikel 8.

Der Ertrag einer Quelle ergibt sich, wenn von dem aus ihr erzielten Rohertrage die zum Zwecke der Gewinnerzielung im laufenden Betriebe gemachten Aufwendungen gekürzt werden.

Als Aufwendungen gelten nur

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages gemachten Ausgaben (Betriebskosten) einschl. derjenigen öffentlichen Abgaben, welche zu den Betriebskosten zu rechnen sind, soweit solche Ausgaben nicht nach Artikel 9 abzuziehen sind;
2. die durch natürliche Einflüsse oder durch bestimmungsmäßigen Gebrauch entstehende regelmäßige jährliche Wertverminderung des werbenden Vermögens der Ertragsquelle.

Artikel 9.

Vom Roheinkommen sind in Abzug zu bringen

1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen, die auf einem Rechtsgrunde beruhenden dauernden privaten Lasten, soweit es sich nicht um eine auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhende Unterhaltungspflicht in bezug auf Verwandte gerader Linie handelt, sowie Renten öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Abzug der vorstehenden Lasten findet nicht statt, soweit sie ausschließlich auf auswärtigen, bei der Veranlagung außer Betracht zu lassenden Ertragsquellen (Artikel 4 Ziffer 2 und 3) lasten oder soweit sie mit denselben in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen.

Lasten die Lasten ungeteilt auf hiesigen und auswärtigen Ertragsquellen, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der einen oder anderen Quelle besteht, so kommt nur der nach Verhältnis der Höhe der betreffenden Erträge auf den hiesigen Ertrag entfallende Teil in Abzug.

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im Artikel 2 bezeichneten Erträge, so sind nur solche Lasten abzugsfähig, welche auf den hiesigen Ertragsquellen lasten und mit denselben in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen;

2. die zu entrichtenden direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer sowie die direkten Kommunalabgaben einschl. der Deich- und Siellasten.

Soweit es sich um Beträge handelt, welche aus der Vorbelastung einzelner Grundstücke herrühren, kommt nur der auf die Verzinsung von Schulden entfallende Teil in Abzug;

3. die Beiträge zur Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, sowie die Innungsbeiträge;
4. die Beiträge zu Krankenkassen sowie zur reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherung;
5. die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Prämien für Feuer-, Hagel-, Vieh- und sonstige Sachversicherung, sowie für Haftpflichtversicherung;
6. die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt wer-



- den, soweit derartige Ausgaben zusammen den Betrag von jährlich 300 *M.* nicht übersteigen;
7. die laufenden Beiträge zu Privatwasserbaugenossenschaften (Artikel 339 ff. der Deichordnung) und Genossenschaften zur Förderung der Bodenkultur (Artikel 26 ff. der Wasserordnung), soweit es sich nicht um Abtragung von Schulden handelt.

Artikel 10.

I. Der Steuerpflichtige verliert — vorbehältlich der Bestimmung in Artikel 17 Ziffer 3 und Art. 19 Ziffer 1 Abs. 2 — sein Recht auf Berücksichtigung der in Artikel 9 Ziffer 1 sowie in Ziffer 6 daselbst bezeichneten Lasten, wenn er deren Betrag nicht in den einzelnen Jahren innerhalb einer vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Frist dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf vorgeschriebenem Formular anmeldet und zwar

1. die Schuldzinsen unter Angabe des Schuldkapitals, des Zinsfußes, des Namens und Wohnorts des Gläubigers;
2. die dauernden Lasten und Renten unter Angabe des Schuldgrundes sowie des Namens und Wohnortes des Gläubigers;
3. die in Artikel 9 Ziffer 6 aufgeführten Lasten unter Angabe der Kasse bezw. der Versicherungsgesellschaft.

Wenn die vorgeschriebene Anmeldung beim Vorsitzenden verspätet oder unvollständig erfolgt ist, darf eine volle oder teilweise Berücksichtigung nur zugestanden werden, falls erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen. Die Berücksichtigung kann auch im Beschwerdeverfahren erfolgen. Entstehen durch die Erörterung eines Antrags des Steuerpflichtigen auf eine derartige ausnahmsweise Berücksichtigung bare Auslagen, so trägt diese in allen Fällen der Steuerpflichtige.

II. Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, ist alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung an die rechtzeitige Anmeldung und die Folgen der Versäumnis zu erinnern.

Artikel 11.

Nicht in Abzug zu bringen sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen oder zur Abtragung von Kapitalschulden;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und des Unterhalts ihrer Haushaltungsangehörigen gemachten Ausgaben, einschl. des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

Artikel 12.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören insbesondere nicht:

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinn, Lebensversicherungen sowie aus nicht gewerbsmäßig unternommenen Spekulationen. Derartige Einnahmen kommen als Vermehrung des Stammvermögens ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Artikel 13.

Für die Berechnung des steuerpflichtigen jährlichen Einkommens gelten folgende Grundsätze:

1. Feststehende Erträge (z. B. in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Renten und ähnliche feste Bezüge; Besoldungen, Löhne, welche nach Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen usw. bedungen sind; der ortsübliche



Mietwert der eigenen Wohnung usw.) sind nach ihrem zu Beginn des Steuerjahres bekannten Betrage zu bemessen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Ansatz; zweifelhafte sind nach dem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres ein, so ist der Zeitpunkt des Eintritts maßgebend.

2. Erträge, die ihrer Höhe nach unbestimmt sind oder schwanken, sind nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Jahres (Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres) zu bemessen. Sofern dies Ergebnis sich nicht rechnungsmäßig genau bestimmen läßt, ist es im Wege der Schätzung festzusetzen.

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften ist statt des Ergebnisses des einen vorangegangenen Jahres, sofern das Unternehmen solange bestanden hat, der Durchschnitt der drei bezw. zwei vorangegangenen Jahre maßgebend. Das Entsprechende gilt hinsichtlich des Ertrages

- a) aus Handel und Gewerbe, wenn der Gewerbetreibende kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führt;
- b) aus selbstbewirtschaftetem eigenem oder gepachtetem Grundbesitz, wenn der Betriebsinhaber geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher führt.

Die Frage, ob in den Fällen unter a und b eine genügende Buchführung vorliegt, ist der Nachprüfung durch das Obergericht entzogen. Bei Ermittlung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt.

Für Gewerbetreibende, die kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führen, gilt als unmittelbar vorangegangenes Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr das letzte, dessen Abschluß zu Beginn des Steuerjahres bereits stattgefunden hat.

Wenn eine Ertragsquelle in wesentlich gleicher Gestalt noch nicht ein Jahr lang bestanden hat, so ist der Ertrag aus dieser Quelle nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres in Ansatz zu bringen.

3. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.
4. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist befugt, näher zu bestimmen:
 - a) welche einzelnen Arten von Erträgen und Ausgaben als feststehend anzusehen sind;
 - b) inwieweit etwa bei einzelnen Arten solcher feststehenden Erträge mit Rücksicht auf ihre größere Unsicherheit ein Teil des rechnungsmäßigen Jahresertrages außer Ansatz zu lassen ist.

Artikel 14.

I. Die Veranlagung der natürlichen Personen erfolgt nach Haushaltungen.

1. Eine Haushaltung besteht aus dem Familienhaupte (Haushaltungsvorstand) und denjenigen Familiengliedern — Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte —, welche unter wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Haushaltungsvorstand in dessen Haushalte leben (Haushaltungsangehörige).

Wer der Haushaltung eines anderen Haushaltungsvorstandes nicht angehört, gilt selber als Haushaltungsvorstand.



2. Den leiblichen Kindern werden Stiefkinder, angenommene Kinder und Pflegekinder gleich geachtet.

Kinder, welche ihrer Erziehung oder Ausbildung wegen außerhalb des Hauses untergebracht sind, werden als in dem Haushalte des Familienhauptes lebend angesehen.

3. Ehefrauen, welche dauernd vom Ehemanne getrennt leben, gehören nicht zur Haushaltung des letzteren.

4. Als wirtschaftlich abhängig vom Haushaltungsvorstande gelten außer dem Ehegatten diejenigen Familienglieder, deren Unterhalt ganz oder zum Teil von ihm bestritten wird.

Als wirtschaftlich abhängig sind stets anzusehen

a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, sofern sie nicht ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten;

b) die tatsächlich in dem Haushalte lebenden volljährigen unverheirateten Kinder, sofern sie weder ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten, noch vom Haushaltungsvorstande durch einen ausdrücklichen Vertrag zu Dienstleistungen verpflichtet oder als Kostgänger aufgenommen sind.

Als wirtschaftlich unabhängig sind stets anzusehen die verheirateten Kinder.

II. Dem eigenen Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist dasjenige der Haushaltungsangehörigen zuzurechnen.

III. Auf die lediglich nach Artikel 2 steuerpflichtigen Personen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

Artikel 15.

Als Ertrag aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Handel- und Gewerbetreibenden als Teile des Geschäftsertrags (Art. 17) in Rechnung zu ziehen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Kapitalertrag insbesondere:

1. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen usw.) sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen.

Zur Anrechnung gelangt der für das Steuerjahr zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen;

2. Zinsen, Gewinnanteile und Ausbeuten von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stillen Gesellschaften (§§ 335 ff. des Handelsgesetzbuches), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften, sowie die Gewinnanteile der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Die Berechnung des Ertrages erfolgt für jede einzelne derartige Kapitalanlage nach dem Stande der letzteren zu Anfang des Steuerjahres bzw. bei Eintritt der Steuerpflicht.

Gewinnanteile von den in Artikel 1 Ziffer 4 aufgeführten Gesellschaften und Genossenschaften sind nur steuerpflichtig, soweit sie 3% des eingezahlten Betrages der Aktien bzw. der Geschäftsanteile übersteigen. Diese Einschränkung der Steuerpflicht greift jedoch nur dann Platz, wenn der betreffende Steuerpflichtige in den einzelnen Jahren bis zum 10. Mai einschl. die in Betracht kommenden Gewinnanteile nach den verschiedenen Er-



werbsgesellschaften getrennt dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses anmeldet und zwar unter Angabe des Nennwertes seiner Aktien- bzw. Geschäftsanteile und der Höhe der verteilten Prozente.

An diese Anmeldung ist in der zu Artikel 10 Ziffer II vorgeschriebenen Bekanntmachung zu erinnern.

Die Bestimmungen in Art. 10 I Abs. 2 finden entsprechende Anwendung;

3. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

Artikel 16.

Der Ertrag aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Gewinn zufließt.

I. Als Ertrag aus verpachtetem Grundbesitz bzw. aus vermieteten Gebäuden gilt

1. der vom Pächter oder Mieter zu entrichtende Pacht- oder Mietzins;
2. der Geldwert der dem Pächter (Mieter) etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen;
3. der Geldwert der dem Verpächter (Vermieter) etwa vorbehaltenen Nutzungen.

Soweit die abzugsfähigen Lasten vom Pächter (Mieter) übernommen sind, können sie nicht zu Gunsten des Verpächters (Vermieters) abgezogen werden.

- II. 1. Als Ertrag aus den vom Eigentümer bzw. Nutznießer oder seinen Haushaltsangehörigen und Bediensteten zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen samt Zubehörungen (Hofräumen, Hausgärten, Parkanlagen usw.) gilt der ortsübliche Jahresmietwert.

2. Der Ertrag aus Gebäuden, Gebäudeteilen und deren Zubehörungen, welche vom Eigentümer oder Nutznießer zu seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzt werden, ist bei der Bemessung des Ertrages aus diesem Betriebe zu berücksichtigen.

III. 1. Als Ertrag aus nicht verpachteten Grundstücken ist der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Gewinn anzusehen.

2. Das Gleiche gilt bei gepachteten selbstbewirtschafteten Grundstücken. Der Mietwert der mitgepachteten Wohnung ist hinzuzurechnen und der Pachtzins einschl. des Werts der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen in Abzug zu bringen.

3. Stehen landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Torfstiche, Sand-, Lehm-, Tongruben, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien usw.) mit dem Landwirtschaftsbetriebe in unmittelbarem Zusammenhange, so kann der Betrieb derselben und derjenige der Landwirtschaft bei Ermittlung des Reinertrages der letzteren als ein Ganzes behandelt werden.

Erscheint dagegen ein solcher Nebenbetrieb als ein selbständiges in sich abgeschlossenes Unternehmen, so hat die Veranlagung desselben stets nach den für Handel und Gewerbe (Artikel 17) maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

Bei Betrieben, bei denen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden (Torfstiche, Sand-, Lehm- und Tongruben, Ziegeleien usw.) kann im Fall einer Wertverminderung ein entsprechender Abzug vom Ertrage gemacht werden.

4. Der Ertrag aus Holzungen besteht

a) in der unter Berücksichtigung des Alters, Standes und der sonstigen Verhältnisse der Holzungen durch



Schätzung zu findenden Jahresvergrößerung des Kapitalwerts (Jahreszuwachs);

b) in den zu Ziffer 1 nicht zu berücksichtigenden jährlichen sogen. kleinen Nutzungen (Holzweide, Laub, Sträucher, Durchforstungsholz usw.).

Artikel 17.

Der Ertrag aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Es gelten, soweit es sich nicht um die in Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen (Aktiengesellschaften usw.) handelt, folgende Grundsätze:

1. Die Berechnung des Ertrages aus Handel und Gewerbe erfolgt durch Gegenüberstellung der jährlichen Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes.
2. Die Zinsen des im Handels- und Gewerbebetriebe angelegten Kapitals des Gewerbetreibenden und seiner Haushaltsangehörigen sind als Teile des Geschäftsgewinns zu betrachten.
3. Zinsen von Schulden, welche im laufenden kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, sind bei Ermittlung des Geschäftsgewinns zu berücksichtigen. Dieselben fallen nicht unter die Bestimmung des Artikel 10 I 1.

Als Ertrag aus Handel und Gewerbe gelten auch die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre außerhalb des Kommanditistenkapitals gemachten Einlagen.

Artikel 18.

I. Der Ertrag aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung umfaßt insbesondere:

1. die Dienstinkünfte der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen.

Der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil der Dienstinkünfte ist nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, bei der Besteuerung außer Ansatz zu lassen.

Dienstwohnungen — unentgeltliche wie entgeltliche — werden mit dem ortsüblichen Mietwert in Ansatz gebracht. Die vom Inhaber zu zahlende Entschädigung ist von den Dienstinkünften abzusetzen. Soweit eine Dienstwohnung vom Inhaber vermietet wird, ist der Mietpreis nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 16 Ziffer I anzurechnen;

2. den Lohn und sonstigen Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, Dienstboten sowie ähnlicher Dienstverpflichteter.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist berechtigt, einheitlich für das Herzogtum festzusetzen, mit welchem Werte bei den einzelnen Arten solcher Dienstverpflichteten die etwaige freie Wohnung und Beföstigung im Hause des Dienstberechtigten für die Besteuerung in Anrechnung zu bringen ist;

3. den Lohn und sonstigen Arbeitsverdienst der Arbeiter;
4. den Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Arzt, Rechtsanwalt, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Zuwendungen, welche als Gegenleistung für eine dienst-



liche oder berufliche Tätigkeit des Beamten, Angestellten oder Arbeiters von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber oder mit dessen Willen von Dritten gewährt werden und einen Bestandteil der Bezüge bilden, unterliegen, auch wenn sie nicht klagbar sind, der Besteuerung.

II. Zu den Erträgen aus sonstigen Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art gehören insbesondere:

1. die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen- und Waisengelder);
2. sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, ferner Unfall-, Invaliden- und Haftpflichtrenten, Altenteils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Nur solche fortlaufende Einnahmen gelten als steuerpflichtig, welche auf einem Rechtsgrunde beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können, und ohne Unterschied, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist.

Außer Betracht bleiben jedoch diejenigen Einnahmen, welche aus einem auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhenden Unterhaltsanspruch gegenüber Verwandten gerader Linie erwachsen.

Artikel 19.

1. Als Einkommen der in Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift in Artikel 4 Ziffer 2a und b:
 - a) die Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnanteile, gleichviel unter welcher Benennung, an die Mitglieder verteilt werden, ohne Unterschied,

ob dies im Wege der baren Auszahlung oder der Zuschreibung zum Geschäftsguthaben erfolgt.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt jedoch derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Gesamtkapital der Kommanditisten gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Ertrag der Gesellschaft.

- b) die aus den Betriebsüberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen, zur Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds jedweder Art verwendeten Beträge.

Als Reservefond gilt jede aus den Betriebsüberschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfalle eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Betriebsüberschüssen zu außerordentlichen über das Maß der zutreffenden Absetzungen hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Dagegen bleiben außer Betracht solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen; insbesondere bei Versicherungsgesellschaften diejenigen Fonds, welche das Deckungskapital für die durch den Versicherungsvertrag den Versicherten gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten als sog. Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse bilden (Prämien-, Dividendenreserven). Ferner können außer Betracht gelassen werden Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, zu Unterstützungen, sowie zu Pensionskassen zu Gunsten von Angestellten, Gehilfen oder Arbeitern. Einer Anmeldung der Schulden usw. gemäß Artikel 10 bedarf es nicht.

2. Im Fall des Artikels 2 Ziffer 2 u. 3 gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der in Betracht zu ziehenden Betriebsüberschüsse, welcher auf den hiesigen Geschäftsbetrieb und auf den hiesigen Grundbesitz entfällt.
3. Im Fall des Artikels 4 Ziffer 2a und b findet die Vorschrift zu Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

II. Steuerätze.

Artikel 20.

I. Nach dem Einkommen sind die Steuerpflichtigen zu veranlagern zur Stufe

| 1 von | 400 M. bis ausschließlich | 450 M. mit | 1 M. Jahressteuer. |
|-------|---------------------------|-------------|--------------------|
| 2 " | 450 " " " | 500 " " " | 2 " " |
| 3 " | 500 " " " | 550 " " " | 3 " " |
| 4 " | 550 " " " | 600 " " " | 4 " " |
| 5 " | 600 " " " | 650 " " " | 5 " " |
| 6 " | 650 " " " | 700 " " " | 6 " " |
| 7 " | 700 " " " | 750 " " " | 7 " " |
| 8 " | 750 " " " | 800 " " " | 8 " " |
| 9 " | 800 " " " | 850 " " " | 9 " " |
| 10 " | 850 " " " | 900 " " " | 10 " " |
| 11 " | 900 " " " | 1 000 " " " | 11 " " |
| 12 " | 1 000 " " " | 1 100 " " " | 13 " " |
| 13 " | 1 100 " " " | 1 200 " " " | 15 " " |
| 14 " | 1 200 " " " | 1 300 " " " | 17 " " |
| 15 " | 1 300 " " " | 1 400 " " " | 19 " " |
| 16 " | 1 400 " " " | 1 500 " " " | 21 " " |
| 17 " | 1 500 " " " | 1 650 " " " | 23 " " |
| 18 " | 1 650 " " " | 1 800 " " " | 27 " " |
| 19 " | 1 800 " " " | 1 950 " " " | 30 " " |
| 20 " | 1 950 " " " | 2 100 " " " | 34 " " |
| 21 " | 2 100 " " " | 2 250 " " " | 37 " " |
| 22 " | 2 250 " " " | 2 400 " " " | 41 " " |
| 23 " | 2 400 " " " | 2 600 " " " | 45 " " |

| 24 von | 2 600 <i>M.</i> bis ausschließlich | 2 800 <i>M.</i> mit | 49 <i>M.</i> Zahressteuer. |
|--------|------------------------------------|---------------------|----------------------------|
| 25 " | 2 800 " " " | 3 000 " " " | 54 " " |
| 26 " | 3 000 " " " | 3 200 " " " | 59 " " |
| 27 " | 3 200 " " " | 3 400 " " " | 63 " " |
| 28 " | 3 400 " " " | 3 600 " " " | 68 " " |
| 29 " | 3 600 " " " | 3 900 " " " | 73 " " |
| 30 " | 3 900 " " " | 4 200 " " " | 80 " " |
| 31 " | 4 200 " " " | 4 500 " " " | 88 " " |
| 32 " | 4 500 " " " | 4 800 " " " | 96 " " |
| 33 " | 4 800 " " " | 5 100 " " " | 104 " " |
| 34 " | 5 100 " " " | 5 400 " " " | 112 " " |
| 35 " | 5 400 " " " | 5 700 " " " | 120 " " |
| 36 " | 5 700 " " " | 6 000 " " " | 128 " " |
| 37 " | 6 000 " " " | 6 400 " " " | 136 " " |
| 38 " | 6 400 " " " | 6 800 " " " | 146 " " |
| 39 " | 6 800 " " " | 7 200 " " " | 158 " " |
| 40 " | 7 200 " " " | 7 600 " " " | 170 " " |
| 41 " | 7 600 " " " | 8 000 " " " | 182 " " |
| 42 " | 8 000 " " " | 8 400 " " " | 194 " " |
| 43 " | 8 400 " " " | 8 800 " " " | 206 " " |
| 44 " | 8 800 " " " | 9 200 " " " | 218 " " |
| 45 " | 9 200 " " " | 9 600 " " " | 230 " " |
| 46 " | 9 600 " " " | 10 000 " " " | 244 " " |
| 47 " | 10 000 " " " | 10 500 " " " | 262 " " |
| 48 " | 10 500 " " " | 11 000 " " " | 280 " " |
| 49 " | 11 000 " " " | 11 500 " " " | 299 " " |
| 50 " | 11 500 " " " | 12 000 " " " | 317 " " |
| 51 " | 12 000 " " " | 12 500 " " " | 336 " " |
| 52 " | 12 500 " " " | 13 000 " " " | 355 " " |
| 53 " | 13 000 " " " | 13 500 " " " | 373 " " |
| 54 " | 13 500 " " " | 14 000 " " " | 392 " " |
| 55 " | 14 000 " " " | 14 500 " " " | 411 " " |
| 56 " | 14 500 " " " | 15 000 " " " | 430 " " |
| 57 " | 15 000 " " " | 15 500 " " " | 450 " " |
| 58 " | 15 500 " " " | 16 000 " " " | 472 " " |

| | |
|----|--|
| 59 | von 16 000 <i>M.</i> bis ausschließlich 16 500 <i>M.</i> mit 496 <i>M.</i> Jahressteuer. |
| 60 | " 16 500 " " " 17 000 " " 520 " " |
| 61 | " 17 000 " " " 17 500 " " 544 " " |
| 62 | " 17 500 " " " 18 000 " " 568 " " |
| 63 | " 18 000 " " " 18 500 " " 592 " " |
| 64 | " 18 500 " " " 19 000 " " 617 " " |
| 65 | " 19 000 " " " 19 500 " " 642 " " |
| 66 | " 19 500 " " " 20 000 " " 667 " " |
| 67 | " 20 000 " " " 20 500 " " 692 " " |
| 68 | " 20 500 " " " 21 000 " " 718 " " |
| 69 | " 21 000 " " " 21 500 " " 746 " " |
| 70 | " 21 500 " " " 22 000 " " 774 " " |
| 71 | " 22 000 " " " 22 500 " " 803 " " |
| 72 | " 22 500 " " " 23 000 " " 832 " " |
| 73 | " 23 000 " " " 23 500 " " 861 " " |
| 74 | " 23 500 " " " 24 000 " " 890 " " |
| 75 | " 24 000 " " " 24 500 " " 919 " " |
| 76 | " 24 500 " " " 25 000 " " 948 " " |
| 77 | " 25 000 " " " 25 500 " " 978 " " |
| 78 | " 25 500 " " " 26 000 " " 1008 " " |
| 79 | " 26 000 " " " 26 500 " " 1040 " " |
| 80 | " 26 500 " " " 27 000 " " 1077 " " |
| 81 | " 27 000 " " " 27 500 " " 1108 " " |
| 82 | " 27 500 " " " 28 000 " " 1143 " " |
| 83 | " 28 000 " " " 28 500 " " 1177 " " |
| 84 | " 28 500 " " " 29 000 " " 1211 " " |
| 85 | " 29 000 " " " 29 500 " " 1246 " " |
| 86 | " 29 500 " " " 30 000 " " 1280 " " |
| 87 | " 30 000 " " " 30 500 " " 1314 " " |
| 88 | " 30 500 " " " 31 000 " " 1349 " " |
| 89 | " 31 000 " " " 31 500 " " 1383 " " |
| 90 | " 31 500 " " " 32 000 " " 1418 " " |
| 91 | " 32 000 " " " 32 500 " " 1457 " " |
| 92 | " 32 500 " " " 33 000 " " 1496 " " |
| 93 | " 33 000 " " " 33 500 " " 1536 " " |

| | |
|-----|---|
| 94 | von 33 500 <i>M.</i> bis ausschließlich 34 000 <i>M.</i> mit 1575 <i>M.</i> Jahressteuer. |
| 95 | " 34 000 " " " 34 500 " " 1614 " " |
| 96 | " 34 500 " " " 35 000 " " 1654 " " |
| 97 | " 35 000 " " " 35 500 " " 1693 " " |
| 98 | " 35 500 " " " 36 000 " " 1732 " " |
| 99 | " 36 000 " " " 36 500 " " 1771 " " |
| 100 | " 36 500 " " " 37 000 " " 1810 " " |
| 101 | " 37 000 " " " 37 500 " " 1850 " " |

und für jede 500 *M.* Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 25 *M.*

II. Für die nach Artikel 2 Ziffer 2 und 3 Steuerpflichtigen beträgt die Jahressteuer mindestens $2\frac{1}{2}\%$ des Mindesteinkommens ihrer Stufe.

III. Bei den in Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen darf die Jahressteuer 4% des Mindesteinkommens ihrer Stufe nicht übersteigen.

IV. Bei einem Einkommen von weniger als 400 *M.* sind

1. die nach Artikel 2 Ziffer 2 und 3 Steuerpflichtigen zu einer Steuer von $2\frac{1}{2}\%$ ihres Einkommens, soweit letzteres durch 50 teilbar ist, zu veranlagern,
2. die übrigen Steuerpflichtigen freizulassen;

V. Bei der Steuer fallen Bruchteile einer Mark, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ *M.* betragen, weg; im anderen Falle werden sie auf 1 *M.* abgerundet.

Artikel 21.

I. Für jeden eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Haushaltungsangehörigen wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe die Höhe von 3600 *M.* nicht erreicht, der Betrag von 50 *M.* in Abzug gebracht.

II. Außerdem ist es bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis ausschl. 10000 *M.* gestattet, besondere die

Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß die Ermäßigung

- a) bei einem Einkommen von 2400 *M.* bis ausschl. 3600 *M.* höchstens 4 Stufen,
- b) bei einem Einkommen von 3600 *M.* bis ausschl. 6000 *M.* höchstens 3 Stufen,
- c) bei einem Einkommen von 6000 *M.* bis ausschl. 10000 *M.* höchstens 2 Stufen

betragen darf.

Als Verhältnisse dieser Art kommen bei einem Einkommen von mindestens 2400 *M.* lediglich in Betracht:

1. außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder; ferner durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser sonstiger Angehöriger und zwar ohne Unterschied, ob die Leistungen auf Grund einer gesetzlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen worden sind;
2. andauernde oder häufige Krankheit, durch welche der Steuerpflichtige zu außergewöhnlichen Ausgaben genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen zurückgebracht worden ist;
3. in außergewöhnlichem Maße drückende Verschuldung;
4. Unglücksfälle, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Überschwemmungen und dergleichen — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

III. Die Bestimmungen unter I und II sind auf die nach Artikel 1 Ziffer 4 und Artikel 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen nicht anwendbar.

III. Veranlagung.

Artikel 22.

1. Die Veranlagung eines Steuerpflichtigen erfolgt nur an

einem Orte des Herzogtums und zwar von der Gesamtheit seines steuerpflichtigen Einkommens.

2. Sie erfolgt für die im Herzogtum wohnhaften oder sich aufhaltenden natürlichen Personen in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes — im Fall der Zugangsveranlagung zur Zeit des Zugangs — seinen persönlichen Wohnsitz, bei Ermangelung eines solchen seinen dienstlichen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Im Fall eines mehrfachen persönlichen Wohnsitzes kann das Staatsministerium, Departement der Finanzen, den Ort der Veranlagung bestimmen. Der Steuerpflichtige ist alsdann in Kenntniss zu setzen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt und die Veranlagung an mehreren Orten geschehen, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gendarmen können vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, abweichende Bestimmungen getroffen werden.

3. Angehörige des Herzogtums, welche daselbst weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts im Herzogtum zu veranlagern.
4. Die Veranlagung der im Artikel 1 Ziffer 4 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, an welchem sie im Herzogtum ihren Sitz haben.
5. Die nach Artikel 2 Ziffer 1 steuerpflichtigen Personen werden in der Stadt Oldenburg veranlagt.

Die Veranlagung der im übrigen nach Artikel 2 steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen geschieht an dem Orte, an welchem der Grundbesitz bezw. die Gewerbe- oder Handelsanlage oder die sonstige Be-



triebsstätte liegt. Jedoch hat die Veranlagung auswärtiger Versicherungsgesellschaften in der Stadt Oldenburg zu erfolgen.

Kommen mehrere Orte in Betracht, so findet Ziffer 2 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Zur Vorbereitung der Jahresveranlagung hat der Gemeindevorstand alljährlich eine Aufnahme des Personenstandes vorzunehmen.

Artikel 24.

Für die Personenstandsaufnahme gilt folgendes:

1. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der Gemeindebehörde bezw. dem von derselben beauftragten Beamten auf Aufforderung die Inhaber der auf dem Grundstück vorhandenen einzelnen Wohnungen, Geschäftslokale und Gewerberäume mit Namen und Berufs- oder Erwerbartzart anzugeben.
2. Jeder Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter ist verpflichtet, in gleicher Weise anzugeben
 - a) die Zahl der zu seiner Haushaltung gehörenden eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Personen;
 - b) die sonstigen Mitglieder seiner Haushaltung mit Namen, Alter, Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltungsvorstande, Berufs- oder Erwerbartzart;
 - c) die Namen seiner bei ihm Kost und Wohnung genießenden Dienstboten, Gewerbegehilfen und sonstigen Dienstverpflichteten sowie die denselben im übrigen zu gewährenden Bezüge (Lohn und sonstige Bezüge);
 - d) die sonstigen seine Wohnung teilenden Personen, insbesondere die nicht zu seiner Haushaltung gehörenden Kinder, ferner Kostgänger usw., nach

Namen und Beruf. Derartige Personen sind dem betreffenden Haushaltungsvorstande oder dessen Vertreter zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

3. Geschäftsinhaber und sonstige Arbeitgeber oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten, im Herzogtum wohnenden Angestellten, Gehilfen und Arbeiter nebst ihren Gehalts-, Lohn- und sonstigen Bezügen auf Aufforderung dem Gemeindevorstande auf vorgeschriebenem Formular anzugeben.
4. Die nach Ziffer 1 bis 3 zu Angaben verpflichteten Personen haben der Gemeindebehörde bezw. dem von derselben beauftragten Beamten sowie ferner dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses hinsichtlich der daselbst behandelten Verhältnisse auch im übrigen jede geforderte Auskunft zu geben.

Artikel 25.

I. Jeder Haushaltungsvorstand, welcher im Vorjahre zur 14. oder zu einer höheren Steuerstufe veranlagt war, ist ferner verpflichtet, hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der sämtlichen Mitglieder seiner Haushaltung (Haushaltungsvorstand und Haushaltungsangehörige) auf vorgeschriebenem Formular dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses in jedem Jahre bis zu einem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Tage folgendes mitzuteilen:

1. den Bestand an Gebäuden im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Art und Feuerversicherungssumme
 - a) soweit sie verpachtet bezw. vermietet sind, nebst Pacht- bezw. Mietsumme;
 - b) soweit Selbstbenutzung stattfindet;
2. den Bestand an Grundstücken im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Flächeninhalt und Art



- a) soweit sie verpachtet sind, nebst Pachtsumme;
- b) soweit Selbstbewirtschaftung stattfindet;
3. die Arten des Viehstandes und die Zahl des Viehs in den einzelnen Arten;
4. die gemieteten bezw. gepachteten Gebäude nach Gemeindebezirk und Art unter Benennung
 - a) des Vermieters bezw. Verpächters;
 - b) der zu zahlenden Miete bezw. Pacht;
5. die gepachteten Grundstücke nach Gemeindebezirk, Art und Flächeninhalt unter Benennung
 - a) des Verpächters;
 - b) der zu zahlenden Pacht;
6. das Kapitalvermögen, ausschl. des einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienenden Betriebskapitals, mit seinem Ertrage und zwar
 - a) lediglich zinstragende Wertpapiere summarisch mit Nennwert und Kurswert unter Angabe des Zinsfußes;
 - b) Wertpapiere mit Dividendenertrag (mit und ohne Aktienzinsen) summarisch mit Nennwert und Kurswert unter Angabe der im letzten Jahre an Dividenden bezw. Aktienzinsen verteilten Prozente;
 - c) sonstige Gewinnanteile der im Artikel 15 Ziffer 2 gedachten Art nach ihren einzelnen Beträgen unter Angabe der im letzten Jahre verteilten Prozente;
 - d) das übrige Kapitalvermögen, die einzelnen Forderungen getrennt unter Angabe des Zinsfußes;
7. das einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement der Finanzen;
8. Gehalte, Wartegelder, Pensionen, Renten und sonstige feste Bezüge einschl. der nach bestimmten Zeitabschnitten festgesetzten Löhne;
9. Naturalbezüge unter Angabe des Wertes;

10. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen unter Angabe der Summe der bislang eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge; ferner nach Maßgabe der im letzten Jahre erzielten Erträge:

11. den Reinertrag aus Landwirtschaftsbetrieb;
12. den Reinertrag aus Handels- und Gewerbebetrieb;
13. den Reinertrag aus sonstiger nicht festgelohnter Tätigkeit.

II. Diejenigen Haushaltungsvorstände, welche im Vorjahre nicht zur 14. oder einer höheren Steuerstufe eingeschätzt waren, sind

- a) zu den unter Ziffer I 6 bezeichneten Angaben ohne weiteres,
- b) im übrigen zu den unter Ziffer I bezeichneten Angaben oder zu einem Teil derselben auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses innerhalb der zu bestimmenden Frist

verpflichtet.

III. Die in Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 genannten steuerpflichtigen Gesellschaften usw. haben für das letzte Geschäftsjahr eine Ausfertigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts sowie gegebenenfalls der dazu seitens der zuständigen Stellen gefaßten Beschlüsse in Verbindung mit einer Erläuterung dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis zu dem gleichen Zeitpunkt einzureichen. Die Erläuterung hat sich auf die Verwendung der erzielten Überschüsse zu beziehen und ist nach vorgeschriebenem Formular einzureichen. Die Frist für diese Nachweisungen kann vom Vorsitzenden verlängert werden.

IV. Jeder Steuerpflichtige hat dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses hinsichtlich seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf Verlangen jede Auskunft zu



geben, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung ist. Der Vorsizende ist befugt, zu dem Ende die Steuerpflichtigen zu verabladen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann vom Vorsizenden durch Androhung von Geldstrafen bis zu 60 *M.* erzwungen werden.

V. Dem Nießbräucher liegt die gleiche Pflicht zur Steuererklärung ob, wie dem Eigentümer.

VI. Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelnde Erträge handelt, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe der Erträge diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren es zur Schätzung der Erträge bedarf.

VII. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht,

1. seine Steuererklärung auf weitere das Einkommen oder das Vermögen betreffende Verhältnisse auszudehnen oder, wenn er zu einer Steuererklärung überhaupt nicht verpflichtet ist, eine solche herzugeben;
2. hinsichtlich der der Pflichtschätzung nicht unterliegenden Natural-Erträge die nach seiner Ansicht zutreffenden einzelnen Summen anzugeben;
3. bezüglich derjenigen Vermögensteile, deren Wert nur durch Schätzung zu ermitteln ist, den nach seiner Ansicht zutreffenden Verkaufswert anzugeben.

VIII. Die Mitteilungen haben unter der Versicherung zu erfolgen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, bezw. daß die zu III gedachten Ausfertigungen mit den Urschriften übereinstimmen.

IX. Für auswärtige Steuerpflichtige bestehen die vorstehend festgesetzten Verpflichtungen nur, soweit eine besondere schriftliche Aufforderung des Vorsizenden des Schätzungsausschusses an sie ergangen ist.

Artikel 26.

Die Steuererklärung ist für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht natürliche Personen sind, von deren Vertretern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, kann solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuerklärungspflicht seitens Eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

Artikel 27.

1. Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 25 Ziffer I, II, III, V und IX) nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder gesetzten Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr.
2. Wird die veräumte Steuererklärung nicht innerhalb der durch besondere Aufforderung gesetzten weiteren Frist abgegeben, so hat der Steuerpflichtige neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25% zu entrichten, unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 65 Ziffer 2, 67 und 68.

Die besondere Aufforderung kann auch nach geschehener Veranlagung erfolgen.

Die Festsetzung des Zuschlags steht dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu.

3. Wenn Umstände dargetan werden, welche eine Fristveräumnis entschuldbar machen, so treten die obigen Nachteile nicht ein.
4. In den für die Steuererklärung bestimmten Formularen sowie in den allgemeinen und besonderen Aufforderungen ist auf die im Gesetze für den Fall der Fristveräumnis



und für den Fall des Artikels 67 angedrohten Nachteile hinzuweisen.

Artikel 28.

Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, ist alljährlich vor Beginn des Steuerjahres durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Steuererklärungen aufzufordern.

Artikel 29.

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jede Gemeinde einen Schätzungsbezirk. Dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, steht die Befugnis zu, innerhalb derselben Gemeinde mehrere Schätzungsbezirke einzurichten.

Artikel 30.

Die Steuerveranlagung geschieht von einem für jeden Bezirk aus Eingefessenen der Gemeinde zu bildenden Schätzungsausschusse.

Artikel 31.

Die Zahl der Mitglieder des Schätzungsausschusses ist für jeden Schätzungsbezirk, je nach dessen Umfang und Verhältnissen, vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu bestimmen. Jedoch soll der Ausschuss bestehen

1. in den Städten I. Klasse aus wenigstens 5 Mitgliedern;
2. in den Städten II. Klasse und den Landgemeinden aus wenigstens 4 Mitgliedern, denen ein ständiges Mitglied hinzutritt.

Ständiges Mitglied ist in den Städten II. Klasse der Bürgermeister und in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher. Im Falle der Behinderung wird der Bürgermeister durch ein Mitglied des Stadtmagistrats, welches von dem letzteren zu bestimmen ist, und der Gemeindevorsteher

durch den Beigeordneten oder, wenn mehrere Beigeordnete vorhanden sind, durch den vom Gemeinderate bestimmten Beigeordneten vertreten.

Artikel 32.

1. Die nichtständigen Mitglieder des Ausschusses werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.
2. Alle 2 Jahre scheidet die zuerst gewählte Hälfte des Ausschusses aus. Falls Zweifel entstehen, wer als zuerst gewählt anzusehen ist, entscheidet das Los. Die Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode aus, so ist für die Dauer seiner Wahlzeit ein Ergänzungsmitglied zu wählen.
4. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an dem Geschäfte teilzunehmen, so kann für diese Zeit von dem Schätzungsausschuß ein Ersatzmann gewählt werden.

Ebenso kann für ein ausgeschiedenes Mitglied vom Schätzungsausschuß ein Ersatzmann gewählt werden, welcher solange eintritt, bis die Wahl des Ergänzungsmitgliedes nach Ziffer 3 erfolgt ist.

Artikel 33.

1. Als Mitglied des Ausschusses wählbar ist jeder Gemeindebürger.
2. Ein Ausschußmitglied darf solange nicht an dem Schätzungsgeschäfte teilnehmen, als sein Gemeindebürgerrecht ruht. Jedoch bewirkt eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den völligen Verlust des Amtes.
3. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Ersatzmänner.



Artikel 34.

Hinsichtlich der Annahme, Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines nichtständigen Ausschußmitgliedes oder Ersatzmannes gelten die für unbesoldete Gemeindeämter getroffenen Bestimmungen.

Artikel 35.

- Den Vorsitz in den Schätzungsausschüssen führt
1. in den Städten I. Klasse der Bürgermeister. Demselben können nach Bedarf auf Antrag des Stadtmagistrats aus der Mitte des letzteren vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, Vertreter bestellt werden;
 2. im übrigen der Verwaltungsbeamte. Bei einzelnen Veranlagungen kann der Verwaltungsbeamte mit seiner Vertretung im Schätzungsgeschäfte das ständige Mitglied beauftragen.

Artikel 36.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses, welcher mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt, leitet das Schätzungsgeschäft und hat das zur Vorbereitung und Durchführung desselben Erforderliche zu veranlassen. Demselben liegt insbesondere auch die Pflicht ob, über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Er vertritt die Interessen des Staats und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Verwaltungsbezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Artikel 37.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden

Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten usw. der öffentlichen Sparkassen ist nicht gestattet.

Artikel 38.

Die Mitglieder des Schätzungsausschusses haben ebenfalls die Verpflichtung, sich über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ihres Bezirks tunlichst Kenntnis zu verschaffen.

Artikel 39.

1. Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden bezw. des denselben in besonderen Fällen (Artikel 35 Ziffer 2) vertretenden ständigen Ausschußmitgliedes.
2. Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, in den angeetzten Versammlungen zu erscheinen und bei den Verhandlungen mitzuwirken. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund ausbleibt oder trotz Erscheinens die Mitwirkung verweigert, verfällt nach dem Ermessen der erschienenen Mitglieder in eine der Gemeindefasse zufließende Geldstrafe bis zu 15 *M.*; außerdem hat er, wenn wegen seines Ausbleibens eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande kommt, die dem Staate erwachsenden Kosten zu tragen und zugunsten der erschienenen Mitglieder eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Vergütung für Weg und Versäumnis zu entrichten.
3. Bei wiederholter Weigerung, zu erscheinen oder mitzuwirken, kommt die Bestimmung über Niederlegung des Amtes (Artikel 34) entsprechend zur Anwendung.

Artikel 40.

Vor dem Beginne des Schätzungsgeschäfts werden die



Ausschußmitglieder durch den Vorsitzenden eidlich verpflichtet, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle Nebenrücksichten allein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wahrzunehmen. Ferner haben sie die Geheimhaltung der bei dem Schätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ausdrücklich zu geloben. Bei den bereits früher verpflichteten Ausschußmitgliedern bedarf es nur der Hinweisung auf diese Verpflichtung.

Artikel 41.

Über die Verhandlungen des Ausschusses führt der Vorsitzende oder ein zuzuziehender beeidigter Protokollführer ein Protokoll, in welchem das für die Veranlagung Wissenswerte, soweit es nicht in die Steuerrolle selbst eingetragen wird, zu verzeichnen ist. Im übrigen ist das Verfahren mündlich.

Artikel 42.

1. Gültige Beschlüsse können vom Ausschusse nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder stimmen.
2. Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das ständige Mitglied; ist ein solches nicht vorhanden, so scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied aus.
3. Solange über die Veranlagung eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten oder Berschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinien beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes dem ständigen Mitglied oder, falls dieses aus

irgend einem Grunde nicht angängig, einem anderen Ausschußmitgliede zu übertragen.

4. Wird in einem Bezirk die Vornahme des Schätzungsgeschäfts infolge der Weigerung von Ausschußmitgliedern wiederholt unmöglich, so kommt für die laufende Schätzungsperiode die Bestimmung in Ziffer 1 fernerhin nicht mehr zu Raum. Stimmen weniger als 3 Mitglieder, so geht die Entscheidung auf den Vorsitzenden über.

Das Entsprechende gilt, wenn eine Beschlußunfähigkeit dadurch entstanden ist, daß die wahlberechtigte Körperschaft, trotz gehöriger Aufforderung, die Wahl der erforderlichen Mitglieder unterlassen hat.

Artikel 43.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, als die dem Ausschusse vorgesezte Behörde ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den letzteren beratend sich zu beteiligen. Zu dem Ende kann das Staatsministerium zu den Sitzungen des Ausschusses Kommissare entsenden.

Artikel 44.

In den Amtsbezirken können nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, zu dem Veranlagungsgeschäfte zur Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze für die Veranlagung 3 für den ganzen Amtsbezirk vom Amtsrat aus den Eingeseffenen des Amtes gewählte außerordentliche Mitglieder zugezogen werden. Sie werden auf 3 Steuerjahre gewählt und haben beratende Stimme. Wird beim Ausfall eines außerordentlichen Mitglieds eine Ergänzungswahl nötig, so ist sie für die Restzeit der dreijährigen Periode vorzunehmen. Auch die ordentlichen Mitglieder eines Schätzungsausschusses können gewählt werden. Von den außerordentlichen Mitgliedern soll eines dem



Stände der Landwirte, eines dem Handels- oder Gewerbe-stand und eines dem Arbeiterstand angehören.

Den außerordentlichen Mitgliedern sind Tage- und Reisegelder zu gewähren. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium, Departement der Finanzen, nach Anhörung des Amtrats. Die Gelder werden aus der Staatskasse gezahlt und sind dieser zur Hälfte vom Amtsverbande zu erstatten.

Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf die außerordentlichen Mitglieder entsprechende Anwendung.

Artikel 45.

1. Beim Schätzungsgeschäfte hat der Ausschuß den aufgenommenen Personenstand, die eingegangenen Schuldenanmeldungen und Steuererklärungen, sowie das sonst vorliegende Veranlagungsmaterial zu prüfen.
2. Der Schätzungsausschuß ist an die Angaben der Steuerpflichtigen (Steuererklärungen, Schuldenanmeldungen usw.), auch wenn diese den äußeren Vorschriften des Gesetzes entsprechen, nicht gebunden, sofern er die Richtigkeit bezweifelt.
3. Es steht dem Schätzungsausschusse frei, weitere Erhebungen zu veranlassen; insbesondere kann auch eine Vorladung der Steuerpflichtigen zur mündlichen Verhandlung sowie eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunfterteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen; im übrigen kann die Auskunfterteilung seitens des Vorsitzenden durch Androhung von Geldstrafen bis zu 60 *M.* erzwungen werden.

Artikel 46.

Der Schätzungsausschuß setzt auf Grund der einzelnen von ihm festgestellten Steuermerkmale (Erträge der Einzelquellen, Abzüge und Ermäßigungsgründe) die zutreffende Steuerstufe fest.

Die Entscheidung sowie die festgestellten Steuermerkmale sind in die nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einzurichtende Steuerrolle einzutragen.

Artikel 47.

Nach Beendigung der Veranlagung ist die Steuerrolle oder eine Ausfertigung der Rolle an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zur Einsicht zu senden. Das Staatsministerium ist ebenso wie der Vorsitzende des Schätzungsausschusses berechtigt, Fehler in der Steuerrolle, welche lediglich den Charakter von Schreib- oder Rechenfehlern haben, zu berichtigen.

Artikel 48.

Nachdem die Steuerrolle wieder eingegangen, ist sie gemäß vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen auf 14 Tage auszulegen.

Die Einsicht ist jedem in der Rolle Verzeichneten, jedoch nur in Bezug auf seine eigene Steuerveranlagung, gestattet.

Den auswärtigen Steuerpflichtigen ist ihre Veranlagung mittelst einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.



IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung.

Artikel 49.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

Der Einspruch ist seitens des Vorsitzenden unter Zuziehung eines Protokollführers zu den Akten zu geben, seitens des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erheben.

Der Einspruch hat binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen zu erfolgen, welche bei den durch besondere Zuzuschrift von der Veranlagung zu benachrichtigenden Steuerpflichtigen mit dem auf die Benachrichtigung folgenden Tage und im übrigen mit dem auf den Ablauf der Auslegungszeit der Rolle folgenden Tage beginnt.

Bei Einspruch des Vorsitzenden ist dem Steuerpflichtigen eine Abschrift des Protokolls mit dem Anheimgeben zuzustellen, sich binnen einer Frist von 3 Wochen — beginnend mit dem auf die Zustellung folgenden Tage — zu äußern.

Artikel 50.

In dem Einspruche müssen die Gründe, aus welchen die Veranlagung angefochten wird, angegeben werden. Etwaige Beweismittel können benannt werden.

Artikel 51.

Auf erfolgten Einspruch hat zunächst der Schätzungsausschuß die angefochtene Veranlagung nachzuprüfen und eine Entscheidung abzugeben.

Die für das Schätzungsgeschäft geltenden Vorschriften finden dabei, soweit zutreffend, entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung ist in das nach Vorschrift des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einzurichtende Einspruchsregister einzutragen.

Artikel 52.

Die Entscheidung des Schätzungsausschusses wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung an den Steuerpflichtigen seitens des letzteren oder des Vorsitzenden Berufung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, eingelegt wird.

Vor der Zustellung der Ausschuß-Entscheidung hat der Vorsitzende dieselbe dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 53.

Die Berufung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, muß eine Begründung enthalten.

Hinsichtlich der Berufung finden die Vorschriften des Artikels 49 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Bei Berufung des Vorsitzenden ist dem Steuerpflichtigen eine Abschrift des Protokolls mit dem Anheimgeben zuzustellen, sich binnen einer Frist von 2 Wochen — beginnend mit dem auf die Zustellung folgenden Tage — zu äußern.

Ist Berufung eingelegt, so hat der Vorsitzende des Ausschusses das Aktenmaterial im Berichtswegen der Berufungsstelle zu übermitteln.

Artikel 54.

Die Beschwerdestellen (Einspruchsstelle und Berufungsstelle) sind berechtigt, die ganze Veranlagung nachzuprüfen.

Dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, stehen dem Steuerpflichtigen gegenüber die gleichen Befugnisse zu wie dem Schätzungsausschuß und dem Vorsitzenden desselben beim Schätzungsgeschäft.

Der Steuerpflichtige kann von den Beschwerdestellen und dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses unter Androhung der Zurückweisung seiner Beschwerde bezw. der Anerkennung der Beschwerde des Vorsitzenden verpflichtet werden, innerhalb bestimmter Frist die zur weiteren Klar-



stellung seiner Einkommensverhältnisse von ihm geforderten Angaben zu machen sowie seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitz befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Beschwerdestellen und der Vorsitzende des Schätzungsausschusses können sowohl die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen als auch die eidliche Vernehmung selber vor dem zuständigen Amtsgerichte fordern.

Die Beschwerde ist entweder einfach zu verwerfen oder für ganz oder teilweise begründet zu erklären.

Ist sowohl seitens des Vorsitzenden als auch des Steuerpflichtigen Beschwerde eingelegt, so sind beide Beschwerden durch eine Entscheidung zu erledigen.

Artikel 55.

I. Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Revision zu. Zuständig für die Revision ist das Oberverwaltungsgericht.

II. Die Einlegung der Revision hat beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen zu erfolgen, welche mit dem auf die Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage beginnt.

III. Die Revision kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Revisionschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

IV. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, übermittelt die bei ihm eingegangene Revisionschrift des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit es solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht.

V. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Revision gegeben werden. Solche Gelegenheit muß gegeben werden, wenn der Steuerpflichtige es in der Revisionschrift beantragt.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

VI. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweitigen Entscheidung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Fall ist das Staatsministerium, Departement der Finanzen, an die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ausgesprochene Auffassung gebunden.

VII. Im übrigen finden auf das Verfahren des Oberverwaltungsgerichtshofs vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 56 bis 58 die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 56.

Eine zur Einlegung eines Rechtsmittels vorgeschriebene



Ausschlußfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel innerhalb der Frist bei einer anderen Einkommensteuerbehörde als der zuständigen eingelegt worden ist.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last. Bare Auslagen kommen dabei nur insoweit in Betracht, als sie dem Staate erwachsen.

Artikel 57.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten. Etwa zu viel gezahlte Steuerbeträge werden nach Beendigung des Verfahrens zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

Artikel 58.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, eine zur Einlegung eines Rechtsmittels vorgeschriebene Ausschlußfrist einzuhalten. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Über den Antrag entscheidet diejenige Stelle, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Glaubhaftmachung der Tatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, innerhalb 2 Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen des Staates trägt in allen Fällen der Antragsteller.

V. Oberaufsicht.

Artikel 59.

Die oberste Leitung des Schätzungsgeschäfts steht dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu, welches zugleich in erster Instanz über Beschwerden gegen das Verfahren der Schätzungsausschüsse und der Vorsitzenden, unbeschadet der Bestimmungen über die Rechtsmittel (Artikel 49 usw.) zu entscheiden hat.

VI. Steuerjahr und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb desselben.

Artikel 60.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt für jedes Steuerjahr. Das Steuerjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April.

Artikel 61.

1. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet für das letztere in der Regel keine Veränderung in der Veranlagung.
2. Tritt jedoch die Vermehrung ein durch Vermögenszuwachs (Artikel 37 des Vermögenssteuergesetzes) infolge
 - a) eines Erwerbes von Todeswegen, einer Vermögensübertragung unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge hat, oder einer Schenkung,
 - b) einer Verheiratung oder des sonstigen Eintritts einer Person in die Haushaltung des Steuerpflichtigen,
 so ist der letztere entsprechend der Vermehrung seines Einkommens anderweit zu veranlagern und zur Entrichtung der Steuer vom Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

Artikel 62.

Wird nachgewiesen,

1. daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Ertragsquelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den fünften Teil für die Dauer des Steuerjahres vermindert worden ist oder
2. daß ein im Laufe des Steuerjahres weggefallener Ertrag gemäß Artikel 61 Ziffer 2 oder im Wege der selbständigen Veranlagung einer aus einer besteuerten Haushaltung ausgetretenen Person (Artikel 63) anderweit zur Einkommensteuer heranzuziehen ist,

so hat vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Einkommensteuer auf den dem verbliebenen Einkommen entsprechenden Steuersatz zu erfolgen, wenn ein dahin gehender Antrag innerhalb dieses Monats oder der beiden folgenden Monate gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so kann die Entrichtung des bisherigen Steuersatzes bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die Ermäßigung beantragt wird, gefordert werden.

Artikel 63.

Im übrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in der Steuerrolle nur ein

1. infolge von Zugängen, wenn Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst usw. steuerpflichtig werden;
2. infolge von Abgängen, wenn bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht

folgenden Monats ab. Ist jedoch die Änderung der Steuerpflicht auf eine zum ersten Tag eines Monats bestimmte Änderung in betreff des dienstlichen Wohnsitzes zurückzuführen, so hat die Zu- und Abgangstellung vom Beginne dieses Monats ab zu erfolgen.

Artikel 64.

In den Fällen der Artikel 61 Ziffer 2, 62 und 63 setzt das Staatsministerium, Departement der Finanzen, auf Grund der Vorschläge des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses den neu zu bestimmenden Steuerfuß sowie den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung fest.

Dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, sowie dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses stehen in bezug auf die Vorbereitung der Festsetzung die für die Jahresveranlagung dem Ausschuss und dem Vorsitzenden eingeräumten Befugnisse zu.

Die Festsetzung des Steuerfußes kann durch die bei Veranlagungen Platz greifenden Rechtsmittel angefochten werden.

VII. Nachträgliche Veranlagung.

Artikel 65.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. bei der Veranlagung übergangen worden,
2. steuerfrei oder zu einer zu niedrigen Steuerstufe veranlagt sind, weil
 - a) eine von ihnen abgegebene Erklärung (Steuererklärung, Schuldenanmeldung usw., sonstige Auskunft) unrichtig war, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (Artikel 67 u. 68),



b) eine Erklärung trotz bestehender Verpflichtung unterblieben ist,
 c) eine Steuererklärung (Artikel 25) wegen mangelnder Steuererklärungspflicht nicht abgegeben ist,
 sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die nachträgliche Veranlagung erfolgt, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit im Falle der Ziffer 2 eine rechtzeitige Berufung seitens des Vorsitzenden möglich ist, steht demselben die Wahl des Vorgehens zu.

VIII. Erlass von Steuer.

Artikel 66.

Die Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von weniger als 3600 *M.* veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von den Dienstbezügen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Im übrigen gelten für den Erlaß von Einkommensteuer die für Steuererlasse allgemein bestehenden Bestimmungen.

IX. Strafbestimmungen.

Artikel 67.

Wer wissentlich in der Steuererklärung, den sonstigen auf die Einkommensteuer bezüglichen Anmeldungen oder Erklärungen, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, in den von ihm vorgelegten Büchern und sonstigen Urkunden oder im übrigen bei Begründung eines Rechtsmittels

1. über sein steuerpflichtiges Einkommen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. steuerpflichtige Erträge, welche er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Jahresbetrage der Verkürzung, andernfalls mit dem vier- bis zehnfachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, bestraft. Ist ein solcher Betrag nicht zu ermitteln, so ist auf eine Geldstrafe von 5 bis 300 *M.* zu erkennen.

Ist die Falschmeldung zwar nicht wissentlich erfolgt, aber auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* ein.

Erstreckt sich die Zuwiderhandlung über mehr als ein Steuerjahr, so ist die Strafe für jedes einzelne Steuerjahr verwirkt.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. die verschwiegenen Erträge angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist berichtigt, bleibt straffrei.



Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den gesetzlichen Vertreter eines Steuerpflichtigen Anwendung.

Artikel 68.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer einschl. der durch die Feststellung erwachsenen Kosten erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben bis zur Höhe ihres Erbteils über. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Den rückständigen Steuerbeträgen gehen 5% Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit der Steuern an hinzu.

Die Festsetzung und die Einziehung der hinterzogenen Steuer findet auch dann statt, wenn infolge Verjährung oder aus anderen Gründen eine Bestrafung nicht herbeigeführt werden kann.

Die Festsetzung der Steuer und Kosten geschieht vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses. Findet gemäß Artikel 70 ein gerichtliches Strafverfahren statt, so ist bei der Festsetzung der hinterzogenen Steuer der vom Strafgericht festgestellte Tatbestand zugrunde zu legen.

Artikel 69.

Wer die in Gemäßheit des Artikels 24 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 *M.* bestraft.

Artikel 70.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der in Artikel 67 und 69 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte sich bereit er-

klärt, die vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses vorläufig festgesetzte Geldstrafe freiwillig zu zahlen. Es steht jedoch dem Vorsitzenden frei, von einer vorläufigen Festsetzung der Geldstrafe abzusehen und sofort die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen verjährt in 5 Jahren vom Schlusse des Steuerjahres ab gerechnet, in bezug auf welches sie begangen sind. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung vorgenommene amtliche Handlung.

Eine Umwandlung gerichtlich erkannter, nicht beitreibbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Artikel 71.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten und sonstigen Personen, insbesondere auch die Mitglieder der Ausschüsse, ferner alle Beamte, die dienstlich von der Veranlagung Kenntnis erhalten, werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, Schuldenanmeldung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, statt.

Zuständig ist das Gericht.

X. Hebung der Einkommensteuer.

Artikel 72.

1. Die Erhebung der Steuer erfolgt nach den im Verwaltungswege zu erlassenden näheren Vorschriften.



2. Die sämtlichen Haushaltungsangehörigen haften für die vom Haushaltungsvorstande zu zahlende Steuer als Gesamtschuldner.
3. Der Steuerbetrag, den ein in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommener Dienstverpflichteter (vergl. Artikel 18 I 2 Absatz 2) zu zahlen hat, kann von dem Dienstberechtigten gegen Ausstellung einer gesonderten Steuerquittung eingezogen werden.

Letzterer hat das Recht, die gezahlte Steuer vom Lohn des Dienstverpflichteten zurückzubehalten.

Artikel 73.

Zur Hebung gestellte Einkommensteuer, welche im Rückstande verblieben ist, verjährt in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Steuerjahres ab gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Verfügung der Beitreibung oder durch Befristung mit der Zahlung unterbrochen.

Nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Aufforderung zugestellt, die Beitreibung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 74.

Auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für Zustellungen bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen gelten.

Artikel 75.

Die Städte I. Klasse erhalten für die gesamte Tätigkeit ihrer Organe zur Ausführung dieses Gesetzes eine Ent-

schädigung zum Betrage von 3⁰/₁₀ der aus ihnen zur Landeskasse gelangenden Jahressteuer. Wenn der Staat die Steuer durch seine eigenen Organe erheben lassen sollte, ermäßigt sich die Vergütung auf 1¹/₂⁰/₁₀.

Auch anderen Gemeinden kann vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Hebung der Steuern gegen eine Vergütung von 1¹/₂⁰/₁₀ der aus ihnen zur Landeskasse gelangenden Jahressteuer übertragen werden.

Artikel 76.

Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage die Einkommensteuer zu erheben ist.

Artikel 77.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen.

Artikel 78.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, kann mit anderen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen Vereinbarungen für solche Fälle treffen, welche durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 überhaupt keine oder keine zweifellose Regelung erfahren haben.

Artikel 79.

Das Gesetz vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogtum Oldenburg, einschl. der später erlassenen Abänderungsgesetze, sowie sämtliche zu dem Gesetz ergangene Ausführungsbestimmungen werden, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle, aufgehoben.



Die auf Grund des gedachten Gesetzes stattgehabten Wahlen zum Schätzungsausschusse behalten jedoch ihre Wirksamkeit.

Artikel 80.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1907 in Kraft; Artikel 55 jedoch nicht vor Errichtung eines Oberverwaltungsgerichts. Wird das Oberverwaltungsgericht nicht zum Beginn eines Steuerjahres errichtet, so tritt Artikel 55 nicht vor Beginn des folgenden Steuerjahres in Kraft.

Solange Artikel 55 nicht gilt, ist die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, (vergl. Artikel 55 I) eine endgültige. Letzteres trifft auch in bezug auf die bei Inkrafttreten des Artikel 55 bereits erfolgten, aber noch nicht rechtskräftig erledigten Veranlagungen zu.

Die für die Veranlagung im Steuerjahr 1907 (1. Mai 1907 / 30. April 1908) erforderlichen Vorbereitungen können mit Wirksamkeit schon vor dem 1. Mai 1907 getroffen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

R. Weber.